



Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagschule

Aufgrund § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBI. 2025, Nr. 27), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S. 564) sowie § 6 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg in der Fassung vom 28.04.2025 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.04.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die regelmäßige Gebühr beträgt pro Schüler/in monatlich:

- a) für die Frühbetreuung
07:00-08:30 Uhr 35,00 EUR
 - b) für die Mittagsbetreuung
12:30-13:30 Uhr 35,00 EUR
13:30-14:30 Uhr 35,00 EUR
 - c) für die Nachmittagsbetreuung
14:30-15:30 Uhr 30,00 EUR

Alternativ:

- d) für die Nachmittagsbetreuung
14:30 Uhr bis 16:00 Uhr* 35,00 EUR

* Eine Betreuung bis 16:00 Uhr wird nur angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

(2) Daneben fallen gesonderte Gebühren für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS an:

Inanspruchnahme von einem Tag/Woche = 10,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche = 20,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche = 30,00 EUR/Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung 70,00 EUR/ Woche

(4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Angebote nach § 1 Abs. 1 oder 2 kann am Schulstandort Jevenstedt ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in einem Wert von 40,00 EUR in der Schule erworben werden. Die pauschale Benutzungsgebühr wird auf 4,00 EUR je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird für 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 5 wird einmalig erhoben.
- (4) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens erfolgen.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 7 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Soziale Ermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 1 Abs. 1 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Gebührenschuldner nach § 5. Anträge auf soziale Ermäßigung sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

(2) Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

(3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 5 sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der sozialen Ermäßigung nach § 6 Abs. 1.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagsschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagsschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeämter.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

(5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagsschule tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt

Marcel Rohwer
Amtsdirektor